

31. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

11.5.1949.

329/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Häuslmayr, Mark, Dr. Zechner
und Genossen,

an den Bundesminister für Unterricht,

betreffend die zweite Hochschülerschaftsverordnung.

-.-.-.-.-

Bereits am 21. Jänner 1948 haben sozialistische Nationalräte in einer Anfrage an den Herrn Bundesminister für Unterricht auf die Mängel der zweiten Hochschülerschaftsverordnung vom 28.10.1947 hingewiesen.

In der österreichischen Hochschülerschaft wurde der Entwurf für ein neues Hochschülerschaftsgesetz ausgearbeitet und vom Zentralausschuss der österreichischen Hochschülerschaft am 30. Juli 1948 angenommen. Die wesentlichen Ziele, bzw. Abänderungen dieses Entwurfes gegenüber den bisherigen Bestimmungen sind:

- 1.) Anerkennung der Österreichischen Hochschülerschaft als studentische Interessenvertretung.
- 2.) Zuerkennung des Rechtes der Stellungnahme zu Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften, welche speziell die Studierenden, bzw. das Hochschulwesen betreffen, durch die Österreichische Hochschülerschaft.
- 3.) Grössere Unabhängigkeit der Österreichischen Hochschülerschaft vom Bundesministerium für Unterricht und den akademischen Behörden.
- 4.) Schutz vor Auflösung der studentischen Organe (Hauptausschüsse und Zentralausschuss) und Absetzung der Studentenvertreter durch das Bundesministerium für Unterricht.
- 5.) Beseitigung des Einspruchsrechtes der Rektoren gegen Beschlüsse der Österreichischen Hochschülerschaft.
- 6.) Einführung eines je nach der sozialen Lage des einzelnen Studierenden progressiv gestaffelten Hochschülerbeitrages.
- 7.) Einführung einer demokratischen Kontrolle innerhalb der Österreichischen Hochschülerschaft.
- 8.) Immunität der gewählten Studentenvertreter gegenüber den Disziplinarsenaten.

Dieser Entwurf wurde sofort nach Beschlussfassung dem Bundesministerium für Unterricht zugeleitet. Trotz der besonderen Bedeutung dieses Gesetzentwurfes für die Österreichische Hochschülerschaft hat das Unterrichtsministerium bisher keinerlei Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abgegeben.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Unterricht die nachstehende

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister für Unterricht bereit mitzuteilen, wieso bisher das Bundesministerium für Unterricht zu dem Gesetzentwurf nicht Stellung genommen hat und wann mit der Zuleitung des Hochschülerschaftsgesetzes an die gesetzgebenden Körperschaften zu rechnen ist?

-.-.-.-.-